



Stadt Kroppenstedt  
über Verbandsgemeinde Westliche Börde  
Marktstr. 7  
39397 Gröningen

Rechnungsprüfungsamt

03. FEB. 2022

*Eingang Pz*

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
14/ RPA 9/ 2022

Datum:  
04.02.2022

Sachbearbeiter/in:  
Frau Nowak

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:  
+49 3904 7240-6487  
+49 3904 7240-53730

E-Mail:  
birgit.nowak@landkreis-boerde.de

Besucherschrift:  
Schermecker Winkel 3  
39387 Oschersleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Sig-  
natur

Sprechzeiten  
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Straßenverkehrsamt  
(Kfz-Zulassung):  
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

### Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kroppenstedt zum 31.12.2017

Sehr geehrter Herr Willamowski,

als Anlage übersende ich Ihnen den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kroppenstedt zum 31.12.2017 mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen zu diesem Prüfbericht ein Abschlussgespräch anbieten, in dem eventuelle Fragen geklärt werden können. Sofern dieses von Ihnen gewünscht sein sollte, möchte ich Sie bitten, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Im Auftrag

*Nowak*

Nowak  
Prüferin

Anlage



Landkreis  

---

Börde

Rechnungsprüfungsamt

---

**Bericht  
über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
der Stadt Kroppenstedt  
zum Stichtag 31.12.2017**

## INHALTSVERZEICHNIS

		<b>Seite</b>
1	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2017	6
4.2	Nachtragshaushaltssatzung	7
4.3	Festsetzung der Realsteuern	8
4.4	vorläufige Haushaltsführung	8
4.5	Jahresabschluss	9
4.5.1	Rechenschaftsbericht	10
4.5.2	Anlagen	11
4.5.3	Inventur, Inventar	12
4.5.4	Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen	12
4.6	Internes Kontrollsystem (IKS)	13
4.7	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	14
4.8	Bewirtschaftungsgrundsätze	14
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	16
6.	Anlagen zum Prüfbericht	17
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung	17
6.2	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017	17
	Anlage 1	Vermögensrechnung zum 31.12.2017
	Anlage 2	Forderungsübersicht
	Anlage 3	Verbindlichkeitenübersicht
	Anlage 4	Anlagenübersicht

## **1. Prüfungsauftrag**

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m § 138 Abs. 2 KVG LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung der

### **Stadt Kroppenstedt**

nachfolgend auch Stadt genannt.

Die Stadt hat den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht gemäß § 118 KVG LSA aufgestellt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage unter Punkt 6.2 beigefügt ist.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung**

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 KomHVO im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt darzustellen.

Die Stadt führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des NKHR. Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

Mit der Haushaltssatzung wurde kein ausgeglichener Ergebnishaushalt erreicht. Es wurde ein Fehlbedarf i. H. v. insgesamt 51.600,00 € festgestellt.

Der Finanzplan wies ebenfalls einen negativen Saldo aus. Dieser wurde mit der Haushaltsplanung mit insgesamt 198.900,00 € ausgewiesen. Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit waren geringer als die Auszahlungen (Saldo -104.900,00 €) und die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit überstiegen die Einzahlungen mit insgesamt 94.000,00 €.

Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit wurden nicht geplant.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 stellte sich die finanzielle Situation der Stadt Kroppenstedt wie folgt dar:

- Der im Ergebnishaushalt geplante Fehlbedarf erhöhte sich um einen weiteren Betrag über 45.372,54 € auf -96.972,54 €.

- Wurde mit der Planung im Finanzhaushalt noch ein Saldo i. H. v. -198.900,00 € ausgewiesen, konnte dieser am Jahresende positiv mit insgesamt 300.198,94 € festgestellt werden.
- Die Liquidität der Stadt war das ganze Jahr gesichert. Die Kassenlage war stabil. Kassenkredite brauchten nicht zur Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen werden.
- Für die Stadt Kroppenstedt bestanden zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 keine Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten. Auch wurden im Haushaltsjahr 2017 keine neuen Kredite aufgenommen.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

Die Ertragslage ist gekennzeichnet durch ein negatives ordentliches Ergebnis. Es wurde ein Jahresfehlbetrag i. H. v. insgesamt -96.972,54 € ausgewiesen.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Kroppenstedt.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

**Der Jahresabschluss 2017 wurde per 07.12.2020 durch den Bürgermeister festgestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde somit nicht eingehalten.**

#### Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG LSA vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und Einschätzungen des Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Veränderungen im Anlagevermögen,
- das Umlaufvermögen,
- die Rechnungsabgrenzung,
- die investive Finanzrechnung sowie
- wesentliche Interne Kontrollsysteme.

#### Hinweis

*Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 von der Möglichkeit die Prüfung nach pflichtgemäßen Ermessen einzuschränken Gebrauch gemacht. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf den Erleichterungsrunderlass des MI vom 15.10.2020 hin, wonach das Rechnungsprüfungsamt durch Absenkung der*

*Stichprobenquote eine Beschleunigung der Prüfung der Jahresabschlüsse erreichen kann. Das Rechnungsprüfungsamt machte insoweit bei der Prüfung dieses Jahresabschlusses davon Gebrauch, dass keine Prüfung des Anlagevermögens einschließlich seiner Zu- und Abgänge sowie keine maßnahmebezogenen Prüfungen erfolgten. Diese werden zu einem anderen Zeitpunkt, spätestens mit der Prüfung des ersten vollständig aufzustellenden Jahresabschlusses 2021 nachgeholt.*

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2017 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Notwendigkeit Rückstellungen zu bilden, wurde durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung untersucht.

Mit Ausnahme der gebildeten Rückstellungen wurde gegenüber der Rechnungsprüfung die Aussage getroffen, dass weitere schwebende Rechtsstreitigkeiten nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Ausgangspunkt dieser Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Kroppenstedt. Der Prüfbericht dazu ging der Verwaltung mit Schreiben vom 05.02.2018 zu.

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 28.02.2019 über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 beschlossen (Beschluss- Nr. 094/23/2019). Dem Bürgermeister wurde die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung wurde ortsüblich in den Schaukästen vorgenommen. Mit der Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung hingewiesen.

#### **4. Feststellungen zur Rechnungslegung**

##### **4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2017**

Die Gemeinde hat gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Stadtrat am 15.12.2016 beschlossen (Beschluss- Nr. 052/13/16) und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Beurteilung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Sowohl der Ergebnisplan als auch der Finanzplan konnten nicht in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen dargestellt werden. Im Ergebnisplan wurde ein Fehlbedarf über 51.600,00 € ausgewiesen und im Finanzplan wurde ein Fehlbedarf über insgesamt 198.900,00 € festgestellt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde aus diesem Grund der Kommunalaufsicht mit Posteingang vom 21.12.2016 zur Beurteilung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 11.01.2017 teilte die Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass der Beschluss über die Haushaltssatzung formell rechtmäßig zustande gekommen ist. Es bestanden keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung und somit den Vollzug des Beschlusses. Entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung erfolgte die Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 5 vom 22.01.2017. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Stadt besteht gemäß § 1 KomHVO aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden der Vorbericht und die Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten ordnungsgemäß beigelegt.

Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 KomHVO nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Der Haushaltsplan 2017 der Stadt wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 KomHVO i. V. m. Anlage 6 B VV Muster zur KomHVO getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

#### **4.2 Nachtragshaushaltssatzung**

Gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Für die Stadt Kroppenstedt wurde für das Jahr 2017 keine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

#### **4.3 Festsetzung der Realsteuern**

Der Stadtrat hat mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 auch über die Festsetzung der Realsteuer- Hebesätze in der Stadt Kroppenstedt beschlossen. Danach sind folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2017 gültig:

Grundsteuer A	325 v. H.
Grundsteuer B	365 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H.

Die Hebesätze haben sich danach gegenüber dem vorhergehenden Haushaltsjahr nicht geändert.

#### **4.4 Vorläufige Haushaltsführung**

Gemäß § 104 KVG LSA darf die Kommune, sofern die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist,

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;
2. sie darf insbesondere Bauten , Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

Die Haushaltssatzung trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt waren danach die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung verbindlich anzuwenden.

#### Hinweis

*Das Rechnungsprüfungsamt hat für das Haushaltsjahr 2017 auf die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung verzichtet.*

#### 4.5 Jahresabschluss

Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA die Kommune hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gem. § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gem. § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschluss länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterung zugelassen. Diese Erleichterungen wurden im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 näher ausgeführt.

Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

**Der Umsetzungsplan wurde durch die Kämmerei erstellt, jedoch nicht durch den Stadtrat beschlossen.**

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Die Stadt hat gemäß § 20 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen und ein unterjähriges Berichtswesen gemäß § 26 KomHVO einzusetzen.

#### Hinweis

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) war im Haushaltsjahr 2017 noch nicht aufgebaut.*

Nach § 43 Abs. 2 KomHVO sind den Ist- Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.

Dies ist erfolgt, so dass die Forderungen des § 43 Abs. 2 KomHVO LSA als erfüllt anzusehen sind.

Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 5 festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde ein Anhang zur Vermögensrechnung 2017 beigefügt. Er enthält Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse zum vorhergehenden Haushaltsjahr.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

#### **4.5.1            Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 GemHVO Doppik der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen. Dabei sollen lediglich herausgehobene Positionen und wesentliche Abweichungen erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht dient der Ergänzung des Jahresabschlusses und hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen- Anhalt vom 15.10.2020 wurden den Gemeinden Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse eingeräumt. Danach konnte u. a. auch auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes (Pkt. 1h) verzichtet werden. Mit Datum vom 25.11.2020 wurde zwischen der Kämmerei der Verbandsgemeinde Westliche Börde und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart, dass der Rechenschaftsbericht mit seinen wesentlichen Geschäftsvorfällen komprimiert dargestellt wird. Was hierbei unter dem Begriff „wesentlich“ zu verstehen ist, war noch durch die Verwaltung festzulegen. **Diese Festlegung wurde bisher nicht getroffen.**

### Hinweis

Wir weisen an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass entsprechend des Erleichterungsrunderlasses der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Jahr 2021) mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben ist.

## **4.5.2      Anlagen**

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

### Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 1 KomHVO zu gliedern.

Dem Jahresabschluss 2017 wurde eine, den Vorschriften entsprechende Anlagenübersicht beigelegt. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Abgänge wurden in Höhe des Restbuchwertes ausgebucht.

### Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

### Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 KomHVO i. V. m. § 118 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 (zu § 49 Abs. 4 KomHVO) verwendet.

Es wurden keine Aufwandsermächtigungen übertragen.

Auszahlungsermächtigungen wurden für laufende Verwaltungstätigkeit im Teilhaushalten 4 (Sportanlagen) und 7 (Kommunale Liegenschaften) über insgesamt 20.397,95 € übertragen. Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit wurden in das Jahr 2017 i. H. v. 54.562,14 € im Teilhaushalt 5 (Gemeindliche Infrastruktur) für den Ausbau der Straße am Bahnhof übertragen.

#### **4.5.3 Inventur, Inventar**

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach drei Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt keine Inventurunterlagen in die Prüfung einbezogen. Grund hierfür ist, dass zum einen die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 erst im Haushaltsjahr 2015 vorgenommen worden ist. Die hierbei getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Anwendung der Inventurrichtlinie bewirkten keine rückwirkende Änderung.

#### Hinweis

*Im vorgelegten Sach- und Zeitplan war die nächste Inventur für das Jahr 2018 vorgesehen. Entsprechend des vorgenannten Erleichterungsrunderlasses kann auf die mindestens alle fünf Jahre durchzuführende körperliche Bestandsaufnahme gem. den Inventurvereinfachungen des § 33 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 S. 2 KomHVO verzichtet werden.*

*Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgend, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss besonders gründlich zu erfolgen hat.*

#### **4.5.4 Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen**

Bei nicht körperlich, sondern nur nominell erfassbaren Vermögensgegenständen und Schulden ist z.B. anhand von Verträgen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten eine buchmäßige Bestandsaufnahme, sog. Buch- und Beleginventur (Pkt. 3.2 InvRL SA) vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Inventur 2013 gab es kein Vertragsregister. Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie

alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, bewerten zu können. Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt auswirken. Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

#### Hinweis

*Wir empfehlen ein „zentrales Vertragsmanagement“ zu installieren. Dies setzt jedoch voraus, dass derartige Vermögensgegenstände und Schulden überhaupt in „Büchern“ (z.B. Datenbanken, Listen o.a.) vollständig und aktuell vorhanden sind.*

#### **4.6 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Hieran schließt die Rechnungsprüfung Funktionsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit des vorgefundenen IKS an. Es gilt zu untersuchen, in wie weit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Auf dieser Basis beurteilt die Rechnungsprüfung abschließend die Verlässlichkeit des IKS der Verwaltung.

Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer über den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Der Prüfer hat u. a. auf folgende Erfordernisse diesbezüglich zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung,
- Festlegung des Buchungsverfahrens (zentral, dezentral),
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung,
- Erlass von Dienstanweisungen,
- Einrichtung eines Vertragsmanagements,

- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements,
- Einrichtung eines Risikomanagements (Risikoerkennung und Risikoanalyse).

Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Dienstanweisungen aktualisiert oder neu eingeführt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem war nach unseren Feststellungen dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungssstoffes vorzunehmen.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde von Seiten der Verwaltung noch nicht aufgebaut. Die Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements ist nicht geregelt. Die Maßnahmen die über Dienstanweisungen und die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung dazu geregelt sind, werden als ausreichend eingeschätzt.

#### **4.7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Gemäß § 105 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Stadt Kroppenstedt wurden in der Hauptsatzung vom 03.07.2014 Regelungen für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen getroffen. Danach war der Bürgermeister für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Wertumfang von 5.000,00 € zuständig (siehe § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung). Die Genehmigung oblag dem Hauptausschuss als beschließendem Ausschuss, wenn ein Betrag von 5.000,00 € überstiegen worden ist und nicht mehr als 10.000,00 € betrug. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 € war die Genehmigung des Stadtrates einzuholen.

Da die Hauptsatzung in diesem Teil zwischenzeitlich keine Änderung erfahren hat, galten diese Festsetzungen auch im Haushaltsjahr 2017.

#### Hinweis

*Das Rechnungsprüfungsamt hat mit der Prüfung dieses Jahresabschlusses auf eine Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung verzichtet.*

#### **4.8 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel (vergleiche Kommunales Haushaltsrecht Land Sachsen- Anhalt, 3. Auflage, Grimberg).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 16 KomHVO) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 KomHVO).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 17 KomHVO) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 18 KomHVO) auch die Übertragbarkeit (§ 19 KomHVO).

Die Stadt wendet die zugelassenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Haushaltsführung an. Der Haushaltsplan bzw. Teilergebnisplan enthält keine Haushaltsvermerke. Dem Haushaltsplan wurde als Anlage eine Übersicht über die Deckungsvermerke beigefügt.

#### Hinweis

*Das Rechnungsprüfungsamt hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.*

#### Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden für Zwecke der gemeindlichen Infrastruktur im Teilhaushalt 5 über insgesamt 54.562,14 € übertragen. Die Mittel dienen der Fortführung der Maßnahme „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED“ mit einem Umfang von 17.575,98 € im Produktsachkonto 545100.54520.785200 und der Baumaßnahme „Am Bahnhof“ (PSK 541000.54100.785200) i. H. v. 36.986,16 €.

## 5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 04.02.2022 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Stadt für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2017 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Kroppenstedt zum 31.12.2017.

Oschersleben, den 04.02.2022



Nowak  
Prüferin

**6                    Anlagen zum Prüfbericht**  
**6.1.                Maßnahmebezogene Prüfungen**

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 keine maßnahmebezogenen Prüfungen durchgeführt.

**6.2                Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017**

**Aktivseite**

<b>Anlagevermögen</b>	<b><u>31.12.2017 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2017 (€)</u></b>
	<b><u>7.869.934,52</u></b>	<b><u>8.106.138,24</u></b>

Zusammensetzung:

Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
Sachanlagevermögen	7.791.255,12	8.027.458,84
Finanzanlagevermögen	78.679,40	78.679,40

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen enthält die Anlagenübersicht. Das Anlagevermögen besteht zu 99,00 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 1,00 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2017 -€-	31.12.2017 -€-
<b>a) Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>b) Sachanlagevermögen</b>	<b>8.027.458,84</b>	<b>7.791.255,12</b>
<b>aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>899.044,69</b>	<b>899.044,69</b>
Grünflächen	82.855,96	66.065,56
Ackerland	764.271,20	764.271,20
Wald, Forsten	2.179,30	2.179,30
Sonderflächen	3,00	3,00
Sonstige unbebaute Grundstücke	49.735,23	66.525,63
<b>bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>2.311.147,27</b>	<b>2.229.960,94</b>
<b>cc) Infrastrukturvermögen</b>	<b>4.754.260,59</b>	<b>4.557.739,12</b>
<b>ee) Kunstgegenstände, Denkmäler</b>	<b>36,00</b>	<b>36,00</b>
<b>ff) Masch., techn. Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>57.714,29</b>	<b>36.222,64</b>
<b>gg) BGA</b>	<b>5.256,00</b>	<b>5.254,00</b>
<b>hh) gel. Anzahlungen, AiB</b>	<b>0,00</b>	<b>62.997,73</b>
<b>c) Finanzanlagen</b>	<b>78.679,40</b>	<b>78.679,40</b>
Beteiligungen	78.679,40	78.679,40

Hinweis

Nachfolgend werden in Anwendung des Erleichterungsrunderlasses vom 15.10.2020 nur Erläuterungen zu Bilanzpositionen vorgenommen, sofern es sich nicht um Positionen des Anlagevermögens und der Sonderposten handelt. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Pkt. 3 dieses Berichtes.

<b>Finanzanlagen</b>	<b>31.12.2017 (€)</b>	<b>01.01.2017 (€)</b>
Beteiligungen	<u>78.679,40</u>	<u>78.679,40</u>

Gemäß § 38 Abs. 1 KomHVO sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Nach § 46 Abs. 3 Nr. 1c) KomHVO sind in der Vermögensrechnung als Finanzanlagevermögen auch Beteiligungen nachzuweisen.

Unter der Bilanzposition Finanzanlagevermögen wurden zum 01.01.2017 insgesamt 78.679,40 € ausgewiesen.

Die Stadt Kroppenstedt hielt mit der Eröffnungsbilanz am 01.01.2013 insgesamt 419 Anteile an KOWISA- Aktien zu einem Gesamtwert von 50.179,40 €. Es handelte sich hier um die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Weiterhin hielt die Stadt Kroppenstedt mit der Eröffnungsbilanz gezeichnetes Kapital mit insgesamt 28.500,00 € an der Umland Wohnungsbaugesellschaft Egeln. Der Anteil der Stadt macht einen Anteil von 3,17 v. H. aus. Somit übt sie keinen herrschenden Einfluss aus. Die Zuordnung ist somit sachgerecht.

Hinweis

Der Jahresabschluss der Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG mit Sitz in Hannover geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Testat war mit dem 15.03.2018 datiert.

Sondervermögen, Ausleihungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen bestanden danach nicht.

Seit der Eröffnungsbilanz hat sich an dem Bestand an Finanzanlagen nichts geändert. Zu- und Abgänge erfolgten nicht.

<b>Umlaufvermögen</b>	<b>31.12.2017 (€)</b>	<b>01.01.2017 (€)</b>
	<b>1.110.256,15</b>	<b>862.955,71</b>

Zusammensetzung:

- Vorräte	0,00	0,00
- öffentl.- rechtl. Forderungen	27.860,18	73.459,74
- privatrechtliche Forderungen	9.820,00	443,21
- liquide Mittel	1.072.575,97	789.052,76

Umlaufvermögen ist alles Vermögen, welches nicht Anlagevermögen darstellt, also nicht dauerhaft der Gemeinde dient.

<b>öffentlich- rechtliche Forderungen</b>	<b>27.860,18</b>	<b>73.459,74</b>
---	------------------	------------------

Zusammensetzung:

- öffentl.- rechtl. Forderungen aus DL	1.587,12	981,85
- sonstige öffentl.- rechtl. Forderungen	26.273,06	72.477,89

Öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 haben sich die öffentlich- rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um insgesamt 605,27 € verringert. Die Forderungen werden in folgenden Konten ausgewiesen:

- Kto. 161110 Forderungen aus Verwaltungsgebühren	306,12 €
- Kto. 161112 EWB Verwaltungsgebühren	- 191,50 €
- Kto. 161113 NS Verwaltungsgebühren	- 246,48 €
- Kto. 161115 zw. Forderungen EWB VwGb.	191,50 €
- Kto. 161116 zw. Forderungen NS VwGb.	246,48 €
- Kto. 161120 Benutzungsgebühren	1.281,00 €
- Kto. 161123 NS Benutzungsgebühren	- 989,00 €
- Kto. 161126 zw. Forderungen NS BenGb.	989,00 €
- Kto. 161143 NS Beiträge	- 262,02 €
- Kto. 161146 zw. Forderungen NS Beiträge	262,02 €

Konto 161110

Im Haushaltsjahr 2017 sind die offenen Forderungen aus Verwaltungsgebühren von anfänglich 475,36 € um 169,24 € auf 306,12 € gesunken. Es waren bei insgesamt 23 Personenkonten (ZAD) offene Forderungen zu verzeichnen. Das Zahlungsziel lag mit Ausnahme der Forderungen gegenüber der ZAD 2300836 jeweils im Haushaltsjahr 2017. Die Forderungen ggü. der ZAD 2300836 waren sowohl im Haushaltsjahr 2016 als auch 2017 fällig.

Durch das Rechnungsprüfungsamt konnte festgestellt werden, dass die offenen Forderungen im Haushaltsjahr 2018 ausgeglichen ausgewiesen worden sind.

#### Konto 161120

Mit dem 31.12.2017 wurden unter diesem Konto offene Posten über insgesamt 1.281,00 € ausgewiesen. Damit war ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr über insgesamt 30,00 € ersichtlich. Die Forderungen, die aus Benutzungsgebühren resultieren, wurden zum 31.12.2017 unter zwei ZAD festgestellt. Hierbei handelte es sich um im Haushaltsjahr 2017 fällige Zahlungen aus Sondernutzungsgebühren. Beide Forderungen sind im Haushaltsjahr 2018 ausgeglichen worden, so dass aus dem Haushaltsjahr 2017 keine offenen Forderungen mehr festzustellen sind.

#### Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen

Bei den sonstigen öffentlich- rechtlichen Forderungen war gegenüber dem Jahresabschluss 2016 eine deutliche Verringerung zu verzeichnen. Wurden am 31.12.2016 Forderungen über insgesamt 72.273,06 € festgestellt, betragen diese am 31.12.2017 insgesamt 26.273,06 € und damit 46.000,00 € weniger.

Die Forderungen wurden in folgende Konten festgestellt:

- Konto 169100 sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	4.679,00 €
- Konto 169102 EWB	- 5.067,00 €
- Konto 169105 zweifelhafte Forderungen	5.067,00 €
- Konto 169110 Forderungen aus Steuern	21.594,06 €
- Konto 169112 EWB	- 53.705,20 €
- Konto 169113 Niederschlagung	- 1.001,05 €
- Konto 169115 zweifelhafte Forderungen	53.705,20 €
- Konto 169116 zweifelhafte Forderungen	1.001,05 €

#### Konto 169100

Die unter diesem Konto ausgewiesenen offenen Forderungen verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 388,00 € auf insgesamt 4.679,00 €. Die Forderungen sind nur im Personenkonto 13268 festgestellt worden, hatten als Zahlungsziel das Haushaltsjahr 2017 und resultieren aus Forderungen der Gewerbesteuer und aus Stundungszinsen.

Die offenen Posten sind im Haushaltsjahr 2018 durch Zahlung ausgeglichen.

#### Konto 169110

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 wurden unter diesem Konto offene Posten über insgesamt 67.410,89 € ausgewiesen. Dieser Bestand verringerte sich zum 31.12.2017 um insgesamt 45.816,83 € auf 21.594,06 €.

Die Forderungen, die aus Steuern resultieren, wiesen als Zahlungsziel das Haushaltsjahr 2017 aus. Ausnahme bildet hier lediglich die Forderung ggü. dem Personenkonto 3300339. Die Forderung, die sich aus drei Teilbeträgen zusammensetzt war bereits in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 fällig.

Vom Rechnungsprüfungsamt konnte hierzu festgestellt werden, dass die ersten beiden Teilbeträge der Gesamtforderung zum Zeitpunkt dieser Prüfung bereits durch Ratenzahlung ausgeglichen worden waren. Ein Teilbetrag über 576,00 € (Beleg-Nr. 2622/15) wies noch eine Restforderung von ca. 300,00 € aus. Auch diese Forderung wird durch Ratenzahlung abgetragen und wird bei weiterhin kontinuierlich erfolgenden Zahlungen im Haushaltsjahr 2022 ausgeglichen sein.

Die weiteren zum 31.12.2017 festgestellten Forderungen waren bereits im Haushaltsjahr 2018 durch Bezahlung ausgeglichen.

<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>9.820,00 €</b>	<b>443,21 €</b>
-------------------------------------	-------------------	-----------------

Zusammensetzung:

- privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	43,21
- sonstige privatrechtliche Forderungen	9.820,00	400,00

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 waren privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen über 43,21 € ausgewiesen worden. Diese konnten am Ende des Haushaltsjahres 2017 als ausgeglichen festgestellt werden.

Sonstige privatrechtliche Forderungen

Sonstige privatrechtliche Forderungen (Konto 172110) bestanden am 01.01.2017 i. H. v. 400,00 € aus der Konzessionsabgabe. Der Zahlungseingang war am 24.01.2017 zu verzeichnen, so dass diese Forderung ausgeglichen ist.

Mit dem Ende des Haushaltsjahres 2017 wurden offene privatrechtliche Forderungen über 9.820,00 € festgestellt. Diese entstanden ebenfalls nur im Konto 172110 und aus der ZAD 5636 aus der Konzessionsabgabe. Die Forderung wurde durch Wertstellung der Zahlung am 03.01.2018 (ZW 1) ausgeglichen.

<b>Liquide Mittel</b>	<b>31.12.2017 (€)</b>	<b>01.01.2017 (€)</b>
	<b>1.072.575,97</b>	<b>789.052,76</b>

Zusammensetzung:

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	620.502,40	338.075,72
- sonstige Einlagen	452.073,57	450.977,04

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 um insgesamt 283.523,21 € erhöht.

#### Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Konto 181101, 181110 und 181113)

Für die Stadt Kroppenstedt wurden unter den drei genannten Konten die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten verbucht. Dies waren im Einzelnen die folgenden geführten Konten:

Kto.- Nr. 3130000010 KSK Börde	31.12.2017	90.315,60 €
Kto.- Nr. 730416 DKB	30.12.2017	526.527,09 €
Kto.- Nr. 1018176444 DKB	30.12.2017	3.659,71 €
		<u>620.502,40 €</u>

#### Hinweis

*Zu den Sichteinlagen ist anzumerken, dass das an dritter Stelle genannte Konto die Einnahmen und Ausgaben für die kommunalen Wohnungen der Stadt Kroppenstedt beinhaltet. Es wird bei der Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH geführt. Die Abrechnungen gegenüber der Stadt Kroppenstedt hierüber erfolgen vierteljährlich. Über die finanziellen Mittel kann die Stadt dahingehend verfügen, dass die Überschüsse auf das Konto der Stadt Kroppenstedt überwiesen werden.*

#### Sonstige Einlagen (Konto 1821)

Zu den sonstigen Einlagen zählen alle Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Dazu zählen u. a. Termineinlagen und Termingelder.

Für die Stadt Kroppenstedt bestanden zum 31.12.2017 folgende Konten:

Kto.- Nr. 2800059418 DKB KIK	50.691,19 €
Kto.- Nr. 2800059392 DKB KIK	50.691,19 €
Kto.- Nr. 2800059426 DKB KIK	50.691,19 €
Kto.- Nr. 2800110856 DKB KIK	100.000,00 €
Kto.- Nr. 2800110864 DKB KIK	50.000,00 €
Kto.- Nr. 2800110880 DKB KIK	50.000,00 €
Kto.- Nr. 2800110872 DKB KIK	50.000,00 €
Kto.- Nr. 2800110898 DKB KIK	50.000,00 €
	<u>452.073,57 €</u>

Es handelte sich bei den genannten Konten um Termingelder, die jeweils bis zu einem zuvor vereinbarten Termin festgelegt worden sind.

#### Liquiditätskredite

Zur rechtzeitigen Leitung ihrer Auszahlungen kann die Kommune gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Entsprechend der Festlegungen in der Haushaltssatzung war die Stadt Kroppenstedt berechtigt zur Finanzierung ihrer nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 260.000,00 € aufzunehmen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Stadt Kroppenstedt auf Grund ihrer finanziellen Lage nicht auf die Möglichkeit der Finanzierung durch Liquiditätskredite zurückgreifen musste. Die Kassenlage war stabil. Freie Kassenmittel wurden durch die Kasse angelegt (siehe sonstige Einlagen).

<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b><u>31.12.2017 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2017 (€)</u></b>
	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) gebildet. Auch mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die Stadt machte mit dem Jahresabschluss von der Möglichkeit Gebrauch, wonach ggf. bei immer wiederkehrenden Vorgängen in ähnlicher Höhe oder bei geringfügigen einmaligen Ausgaben von der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten abgesehen werden kann (vergleiche Kommentierung zu § 42 GemHVO Doppik Rz. 5; Kichmer/Meinecke).

#### Hinweis

*Bisher wurde durch die Stadt zum Jahresabschluss nicht definiert, was unter wiederkehrenden Vorgängen in ähnlicher Höhe oder unter geringfügigen einmaligen Ausgaben zu verstehen ist. Dies sollte durch die Verwaltung in geeigneter Weise erfolgen und auch dokumentiert werden, damit von den Fachämtern eine einheitliche Verfahrensweise bei der Bildung bzw. Nichtbildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt.*

## Passivseite

<b>Eigenkapital</b>	<b>31.12.2017(€)</b>	<b>01.01.2017 (€)</b>
	<b>5.047.433,42</b>	<b>5.144.405,96</b>
<u>Zusammensetzung:</u>		
- Rücklage aus der EÖB	4.899.116,03	4.899.116,03
- Rücklage aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	245.289,93	264.768,97
- Fehlbetragsvortrag	0,00	- 19.479,04
- Jahresergebnis	- 96.972,54	0,00

### Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basisreinvermögen) ergibt sich aus der Erstellung der Eröffnungsbilanz als Differenzgröße zwischen den Aktivposten und den Passivposten, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzung. Diese Position unterliegt in der Regel keine Veränderungen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden Feststellungen getroffen, die eine Wertberichtigung einiger Ansätze nach sich zogen. Diese Berichtigung war nach § 114 Abs. 7 KVG LSA möglich. Die Berichtigung erfolgt in diesem Fall gegen das Eigenkapital (hier Rücklage aus der Eröffnungsbilanz).

### Hinweis

*Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass mit diesem Jahresabschluss keine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz resultierenden Korrekturbuchungen bezüglich des Anlagevermögens erfolgte. Dies wird spätestens mit dem ersten vollständig und korrekt aufzustellenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 erfolgen (siehe hierzu auch Erleichterungsrunderlass des MI vom 15.10.2020).*

### Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Gemäß § 22 KomHVO LSA hat die Kommune vorbehaltlich § 23 eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu bilden.

Übersteigt nach § 23 Abs. 2 KomHVO LSA der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge, können die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, soweit dies vertretbar und geboten ist.

Die Stadt Kroppenstedt machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und verrechnete im Haushaltsjahr 2017 den im Haushaltsjahr 2016 im Ergebnishaushalt entstandenen Fehlbetrag

i. H. v. 19.479,04 € mit der zum 31.12.2016 vorgehaltenen Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis i. H. v. insgesamt 264.768,97 €. Somit beträgt die Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu Beginn des Jahres 2017 insgesamt 245.289,93 € und wird wiederum herangezogen, um den im Haushaltsjahr 2017 im Ergebnishaushalt entstandenen Fehlbetrag über -96.972,54 € auszugleichen.

#### Hinweis

*Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle darauf hin, dass von der Stadt Kroppenstedt in den Jahren 2015 (-32.101,20 €) bis einschließlich 2017 (-96.972,54 €) im Ergebnishaushalt Fehlbeträge erwirtschaftet worden sind. Diese Fehlbeträge konnten auf Grund der in den Jahren 2013 und 2014 im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Überschüsse über insgesamt 296.870,17 € ausgeglichen werden. Um jedoch der Forderung des § 23 Abs. 2 KomHVO LSA gerecht zu werden, sind durch die Stadt bei der Durchführung des Haushalts alle Aufwendungen auf den Prüfstand zu stellen und die Einsparmöglichkeiten zu nutzen.*

*Mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 stehen der Stadt nur noch insgesamt 148.317,39 € als Rücklagemittel aus dem ordentlichen Ergebnis zu Verfügung.*

#### Fehlbetragsvortrag

Ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung ist gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO LSA unverzüglich auszugleichen. Er kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse ausgeglichen werden.

Der im Haushaltsjahr 2016 von der Stadt Kroppenstedt im Ergebnishaushalt erwirtschaftete Fehlbetrag i. H. v. -19.479,04 € wurde unverzüglich, d. h., sofort im Haushaltsjahr 2017 ausgeglichen. Zum Ausgleich standen Mittel aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung.

#### Jahresergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 KomHVO LSA sind im Ergebnishaushalt für jedes Haushaltsjahr auszuweisen:

1. als ordentliches Ergebnis der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen,
2. als außerordentliches Ergebnis der Saldo aus der Summe der außerordentlichen Erträge und der Summe der außerordentlichen Aufwendungen,
3. als Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis.

Das Jahresergebnis entspricht dem Jahresüberschuss bzw. dem Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes im abgelaufenen Haushaltsjahr. Es ist im Rahmen der Abschlussbuchungen mit dem Jahresabschluss festzustellen und dann im Wege der Übertragungsbuchungen zu verwenden (siehe § 23 KomHVO LSA).

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Jahresergebnis i. H. v. insgesamt -96.972,54 € festgestellt. Es ist ausschließlich im ordentlichen Ergebnishaushalt entstanden.

### Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich auszugleichen. Kann der Jahresfehlbetrag nicht ausgeglichen werden, wird er vorgetragen. Für die Stadt Kroppenstedt steht eine Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung, so dass ein Ausgleich mit dem Haushaltsjahr 2018 vorzunehmen ist.

<b>Sonderposten</b>	<b>31.12.2017 (€)</b>	<b>01.01.2017 (€)</b>
	<b>3.495.180,12</b>	<b>3.654.653,15</b>
<u>Zusammensetzung:</u>		
- Sopo aus Zuwendungen	2.758.797,62	2.979.690,21
- Sopo aus Beiträgen	578.725,50	598.083,94
- Sopo aus Anzahlungen	157.657,00	76.879,00

<b>Rückstellungen</b>	<b>31.12.2017 (€)</b>	<b>01.01.2017 (€)</b>
	<b>284.565,00</b>	<b>16.000,00</b>

### Zusammensetzung

- RS für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs ...	284.565,00	0,00
- RS für sonstige Verpflichtungen ggü. Dritten	20.000,00	16.000,00

Nach § 35 Abs. 1 KomHVO LSA sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Diese werden im Weiteren benannt.

Für die Stadt Kroppenstedt wurden nur sonstige Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO LSA gebildet. Insbesondere für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (Buchstabe b) und für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist (Buchstabe e).

### RS für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (Konto 2821)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a) KomHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen zu bilden.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden für die Stadt Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs i. H. v. insgesamt 264.565,00 € gebildet. Diese Mittel sollen

im Haushaltsjahr 2019 für die Zahlung der Verbandsgemeindeumlage (153.125,00 €) und für die Zahlung der Kreisumlage (111.440,00 €) zur Verfügung stehen.

RS für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten (Konto 2891)

Von der Stadt Kroppenstedt wurden mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 weiterhin Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet. Entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 6e KomHVO LSA ist dies zulässig, sofern die Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurde und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt ist, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

**Der Begriff der Wesentlichkeit wurde hierbei nicht durch die Stadt definiert.**

Am 01.01.2017 wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften i. H. v. insgesamt 16.000,00 € nachgewiesen. Die Mittel sollten für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 i. H. v. 6.000,00 € und für die Prüfung des Jahresabschluss 2016 i. H. v. 10.000,00 € verwendet werden.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 i. H. v. 6.000,00 € aufgelöst (Gegenkonto 111200.11200.458200) und es wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ein Betrag über 10.000,00 € zurückgestellt. Die zum 31.12.2017 gebildeten Rückstellungen betragen somit insgesamt 20.000,00 € und sollen für die Prüfungskosten der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit je 10.000,00 € verwendet werden.

Hinweis

*Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Kroppenstedt wurde im Haushaltsjahr 2018 geprüft. Die Kostenrechnung ging der Stadt auch im Haushaltsjahr 2018 i. H. v. 4.992,00 € zu, so dass im Haushaltsjahr 2018 die Auflösung der Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu erfolgen hat.*

<b>Verbindlichkeiten</b>	<b><u>31.12.2017 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2017 (€)</u></b>
	<b><u>30.348,24</u></b>	<b><u>26.613,86</u></b>
<u>Zusammensetzung:</u>		
- Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00
- Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00	0,00
- Verb. aus Lieferungen und Leistungen	1.337,27	1.932,61
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	20.161,23	0,00
- sonstige Verbindlichkeiten	8.849,74	24.681,25

#### Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Gemeinde von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 bestanden für die Stadt keine Verpflichtungen zur Rückzahlung von Krediten. Auch im Haushaltsjahr 2017 wurden von der Stadt Kroppenstedt keine Kredite aufgenommen.

#### Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung

Für die Stadt Kroppenstedt wurden mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 keine Kredite zur Sicherung der Liquidität ausgewiesen. Auch im Haushaltsjahr 2017 bestanden keine Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

#### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurden für die Stadt Kroppenstedt Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über insgesamt 1.932,61 € (Konto 3511) ausgewiesen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 weist nunmehr einen Betrag von insgesamt 1.337,27 € in den folgenden zwei Konten aus:

a) Konto 351100 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	1.057,70 €
b) Konto 351101 kurzfr. Verbindlichkeiten	279,57 €

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Verringerung des Bestandes an Verbindlichkeiten über 595,34 € ersichtlich.

#### Konto 351100

Der Bestand auf diesem Konto setzt sich aus insgesamt vier Teilbeträgen zusammen. Zum einen bestanden Verbindlichkeiten aus der Unterhaltsreinigung für die Turnhalle für den Monat Dezember 2017 i. H. v. 166,45 € und eine Verbindlichkeit über 70,27 €, welche aus der Zahlungserinnerung der Rechnung mit der Nr. KN 92358 resultiert. Diese wurden mit Wertstellung vom 19.01.2018 (ZW 10) bzw. 23.01.2018 (ZW 10) ausgezahlt.

Weiterhin bestanden Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten aus Vorjahren über insgesamt 820,98 € (ZAD 11622). Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

431,44 €	Restbetrag Thormann
389,54 €	Gebhardt Bau

#### Hinweis

*Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden diese Beträge nicht sachgerecht in das Konto 379901 übergeleitet. Eine sachgerechte Zuordnung des noch „verwahrten“ Betrages ist auf Grund des fehlenden Auszahlungskontos nicht mehr möglich.*

*Die Beträge wurden im Haushaltsjahr 2018 an die Firmen ausbezahlt, da der Gewährleistungszeitraum abgelaufen ist.*

Am 31.12.2018 sind somit keine Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten vor dem 01.01.2013 mehr im Konto 351100 verbucht.

#### Konto 351101

Die Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss betragen insgesamt 279,54 € (Vorjahr 227,07 €) und setzen sich aus drei Teilbeträgen zusammen. Hierbei handelt es sich um folgende Verbindlichkeiten:

- 90,16 € Grundsteuer B Bergstr. 19 (Beleg- Nr. 27/ 17),
- 139,41 € Grundsteuer Hakeborner Weg (Beleg- Nr. 19/ 17),
- 50,00 € Sondernutzungsgebühren (ZAD 2300588),

Die Verbindlichkeiten wurden im Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß verbucht und somit nicht mehr als Verbindlichkeit der Stadt Kroppenstedt ausgewiesen.

#### Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Konto 361100)

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurden keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen. Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Betrag über 20.161,23 € als Verbindlichkeit festgestellt. Der Betrag entsprach der Abrechnungssumme für das Freibad in Großalsleben für das Haushaltsjahr 2017. Dieser Betrag wurde im Haushaltsjahr 2018 ausgezahlt, so dass zum 31.12.2018 keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen aus dem Haushaltsjahr 2017 mehr bestehen.

#### Sonstige Verbindlichkeiten (Kontengruppe 379)

Die sonstigen Verbindlichkeiten entwickelten sich wie folgt:

Stand 01.01.2017	24.681,25 €
Stand 31.12.2017	8.849,74 €

Es war somit eine Verringerung an sonstigen Verbindlichkeiten i. H. v. 15.831,51 € zu verzeichnen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Kto. 379901	Sicherheitseinbehalte	727,67 €
Kto. 379919	Separation	23.775,78 €
Kto. 379922	unklare Eingänge	177,80 €

#### Kto. 379901

Im Haushaltsjahr 2017 wurden die folgenden Sicherheitseinbehalte als sonstige Verbindlichkeit nachgewiesen. Die Fälligkeit der Auszahlungen liegt in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Beträge:

- 319,47 € Schlussrechnung Sackstr. (ZAD 21789),
- 211,03 € Hakeborner Weg (ZAD 49449) und
- 197,17 € Honorar Schlussrechnung Hakeborner Weg (ZAD 49449).

#### Konto 379919

Der Bestand aus Einnahmen aus Separation hat sich zum 31.12.2017 gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 um insgesamt 15.793,61€ verringert und beträgt nunmehr 7.982,17 €.

Neben den Einnahmen i. H. v. insgesamt 20.509,64 € bei vier ZAD, wurden auch Ausgaben geleistet. Diese betragen insgesamt 36.303,25 € und wurden u. a. für Baumschnittarbeiten, für die Fahrbahnreparatur der Paulshöhe, für Ersatzpflanzungen und für die Anschaffung eines Rasenmähers verwendet.

#### Hinweis

*Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle darauf hin, dass mit dem Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts vom 19.11.2020 (erschieden im GVBl. LSA Nr. 43/2020 vom 26.11.2020) die Personenzusammenschlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst werden. Mit der Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts geht dessen Vermögen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinden über. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die separat geführten Konten aufgelöst und die darauf befindlichen Gelder in das jeweilige Haushaltskonto der Gemeinden überführt werden können.*

#### Konto 379922

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde folgender Bestand an ungeklärten Zahlungseingängen ausgewiesen:

Stand 01.01.2017	177,80 €
Stand 31.12.2017	139,90 €

Der Bestand an unklaren Eingängen hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 37,90 € verringert und setzt sich aus insgesamt vier Teilbeträgen zusammen. Hierbei handelt sich um Vollstreckungskosten, die Zahlung eines Gewässerunterbeitrages für das Jahr 2018 und um die Zahlung von Friedhofsgebühren. Die ungeklärten Zahlungen wurden bis auf die Zahlung eines Betrages über 30,00 € für die Nutzung des Friedhofes (ZAD 2300424) im Haushaltsjahr 2018 den entsprechenden Konten zugeordnet. Die Friedhofsgebühren wurden erst mit dem 19.11.2020 (ZW 88) aus dem Konto 379922 ausgebucht.

<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b><u>31.12.2017 (€)</u></b>	<b><u>31.01.2017 (€)</u></b>
	<b><u>122.663,89</u></b>	<b><u>127.420,98</u></b>

#### Zusammensetzung:

- RAP von Verb. aus Zahlungsleistg.	38.744,88	45.113,69
- RAP von Verb. aus Friedhofsgeb.	83.919,01	82.307,29

#### Rechnungsabgrenzungsposten von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen (Konto 391100)

Mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass in den Vorjahren Mittel durch den Landesbetrieb Straßenbau und Unterhaltung für Baumpflegearbeiten entlang der Bundesstraße B 81 bereitgestellt worden sind. Für diesen Betrag wurde mit der Eröffnungsbilanz ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Im Haushaltsjahr 2017 war ein Abgang i. H. v. insgesamt 6.368,81 € zu verzeichnen, der der Summe der Abschreibungen für die angeschaffte Technik und den Kosten für Leistungen der Stadtwirtschaft entspricht.

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wurde der Abschreibungsbetrag für die Anlagegüter bestimmt und auch die Kalkulation der durch die Stadtwirtschaft erbrachten Leistungen stammt aus diesem Jahr. Es wurde sich dahingehend verständigt, da in Ermangelung der Benennung eines Verbrauchszeitraumes der Mittel in der Vereinbarung, dass diese über einen Zeitraum von 10 Jahren verbraucht werden.

Am Ende des Haushaltsjahres 2017 war somit noch ein Betrag i. H. v. 38.744,88 € als Bestand zu verzeichnen.

#### Rechnungsabgrenzungsposten von Verbindlichkeiten aus Friedhofsgebühren (Konto 391110)

Bereits mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 wurde festgestellt, dass es auf Grund fehlerhafter Abgrenzungen bzw. auch Auflösungen bisher zu einer fehlerhaften Darstellung gekommen ist.

Im Verlauf dieser Prüfung und während der Prüfung der weiteren Mitgliedsgemeinden in der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurden mehrfach Gespräche geführt, um eine endgültige Klärung dieses Sachverhaltes (Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten aus Friedhofsgebühren) herbeizuführen. Dies kann sich jedoch nur auf die künftigen Jahresabschlüsse auswirken und eine ständige Änderung bzw. Anpassung der gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten erscheint unverhältnismäßig.

In einem nochmaligen Gespräch mit der Verwaltung wurde deutlich, dass eine Änderung in der Buchungsweise erst mit der Haushaltsführung im Jahr 2018 erfolgen kann. Aus diesem Grund werden die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Daten bis zum 31.12.2017 zunächst bestätigt, jedoch ab dem Haushaltsjahr 2018 einer kritischen Beurteilung unterzogen werden müssen.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 war ein Bestand i. H. v. 82.307,29 € nachgewiesen. Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Betrag über insgesamt 8.707,02 € aufgelöst und es wurde ein Betrag über 10.318,74 € abgegrenzt. Somit betrug der Bestand am 31.12.2017 insgesamt 83.919,01 €.

<b>AKTIVA</b>			
		<b>01.01.2017</b>	<b>31.12.2017</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>8.106.138,24</b>	<b>7.869.934,52</b>
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b)	Sachanlagen	8.027.458,84	7.791.255,12
aa)	unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	899.044,69	899.044,69
bb)	bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	2.311.147,27	2.229.960,94
cc)	Infrastrukturvermögen	4.754.260,59	4.557.739,12
dd)	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
ee)	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36,00	36,00
ff)	Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	57.714,29	36.222,64
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.256,00	5.254,00
hh)	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	62.997,73
c)	Finanzanlagen	78.679,40	78.679,40
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb)	Beteiligungen	78.679,40	78.679,40
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>862.955,71</b>	<b>1.110.256,15</b>
a)	Vorräte	0,00	0,00
b)	öffentlich rechtliche Forderungen	73.459,74	27.860,18
aa)	öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	981,85	1.587,12
bb)	sonstige öffentlich rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	72.477,89	26.273,06
c)	privatrechtliche Forderungen	443,21	9.820,00
aa)	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43,21	0,00
bb)	sonstige privatrechtlichen Forderungen	400,00	9.820,00
cc)	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
d)	liquide Mittel	789.052,76	1.072.575,97
aa)	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	338.075,72	620.502,40
bb)	sonstige Einlagen	450.977,04	452.073,57
cc)	Bargeld	0,00	0,00
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>8.969.093,95</b>	<b>8.980.190,67</b>

<b>PASSIVA</b>		<b>01.01.2016</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>1. Eigenkapital</b>		<b>5.144.405,96</b>	<b>5.047.433,42</b>
a) Rücklagen		5.163.885,00	5.144.405,96
aa) Rücklage aus der Eröffnungsbilanz		4.899.116,03	4.899.116,03
bb) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		264.768,97	245.289,93
cc) Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
b) Sonderrücklagen		0,00	0,00
c) Ergebnisvortrag		-19.479,04	0,00
d) Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)		0,00	-96.972,54
<b>2. Sonderposten</b>		<b>3.654.653,15</b>	<b>3.495.180,12</b>
a) Sonderposten aus Zuwendungen		2.979.690,21	2.758.797,62
b) Sonderposten aus Beiträgen		598.083,94	578.725,50
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
d) Sonderposten aus Anzahlungen		76.879,00	157.657,00
e) Sonstige Sonderposten		0,00	0,00
<b>3. Rückstellungen</b>		<b>16.000,00</b>	<b>284.565,00</b>
a) Pensionsrückstellungen		0,00	0,00
b) Rückst.f. Rekultivierung u. Nachsorge v. Deponien		0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00	0,00
d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen		0,00	0,00
e) sonstige Rückstellungen		16.000,00	284.565,00
aa) Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch auf Grund längerfristiger Erkrankung und ähnl. Maßnahmen		0,00	0,00
bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen		0,00	264.565,00
cc) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren		0,00	0,00
dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren		0,00	0,00
ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften		16.000,00	20.000,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		<b>26.613,86</b>	<b>30.348,24</b>
a) Anleihen		0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		0,00	0,00
c) Verbindlichk. aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		1.932,61	1.337,27
f) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	20.161,23
g) sonstige Verbindlichkeiten		24.681,25	8.849,74
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>127.420,98</b>	<b>122.663,89</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>8.969.093,95</b>	<b>8.980.190,67</b>

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2017	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit von				
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Euro	
						3	4
1	2	3	4	5			
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>73.459,74</b>	<b>27.860,18</b>	<b>27.860,18</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	981,85	1.587,12	1.587,12	0,00	0,00	0,00	
1.2 sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	72.477,89	26.273,06	26.273,06	0,00	0,00	0,00	
<b>2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>443,21</b>	<b>9.820,00</b>	<b>9.820,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	400,00	9.820,00	9.820,00	0,00	0,00	0,00	
2.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>Summe</b>	<b>73.902,95</b>	<b>37.680,18</b>	<b>37.680,18</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

Verbindlichkeiten-Übersicht in € - Stadt Kroppenstedt 31.12.2017

(gem. § 49 Abs. 3 KomHVO)

Anlage 3

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2017 1	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2017 2	mit einer Restlaufzeit von				
			bis zu 1 Jahr 3	1 bis 5 Jahre 4	mehr als 5 Jahre 5		
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen § 41 Abs. 4 Satz 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.932,61	1.337,27	516,29	820,98	0,00	0,00	
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	20.161,23	20.161,23	0,00	0,00	0,00	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	24.681,25	8.849,74	139,90	727,67	7.982,17	0,00	
<b>Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>26.613,86</b>	<b>30.348,24</b>	<b>20.817,42</b>	<b>1.548,65</b>	<b>7.982,17</b>	<b>0,00</b>	
Nachrichtlich							
Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind							
1. Haftungsverhältnisse							
1.1 Bürgschaften	144.312,11	144.312,11	0,00	0,00	144.312,11	0,00	
1.2 Gewährverträge							
1.3 ähnliche Verträge							
2. sonstige Vorbelastungen							

# Übersicht über das Anlagevermögen

## Anlage 1

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten										Buchwert		
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
	EUR												
1. <b>Immaterielles Vermögen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. <b>Sachanlagevermögen</b>	11.480.040,68	62.997,73	186,99	0,00	11.542.851,42	3.452.561,84	299.199,45	184,99	0,00	3.751.596,30	8.027.456,84	7.791.255,12	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	899.044,69	0,00	0,00	0,00	899.044,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	899.044,69	899.044,69	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.767.590,72	0,00	0,00	0,00	2.767.590,72	456.443,45	81.186,33	0,00	0,00	537.629,78	2.311.147,27	2.229.960,94	
2.3 Infrastrukturvermögen	7.668.402,22	0,00	0,00	0,00	7.668.402,22	2.914.141,63	196.521,47	0,00	0,00	3.110.663,10	4.754.260,59	4.557.739,12	
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36,00	0,00	0,00	0,00	36,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,00	36,00	
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	138.005,46	0,00	0,00	0,00	138.005,46	80.291,17	21.491,65	0,00	0,00	101.782,82	57.714,29	36.222,64	
2.7, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	6.961,59	0,00	186,99	0,00	6.774,60	1.705,59	0,00	0,00	0,00	1.520,60	5.256,00	5.254,00	
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	62.997,73	0,00	0,00	62.997,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.997,73	
3. <b>Finanzanlagevermögen</b>	78.679,40	0,00	0,00	0,00	78.679,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.679,40	78.679,40	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.2 Beteiligungen	78.679,40	0,00	0,00	0,00	78.679,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.679,40	78.679,40	
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>Summe</b>	11.558.720,08	62.997,73	186,99	0,00	11.621.530,82	3.452.561,84	299.199,45	184,99	0,00	3.751.596,30	8.106.138,24	7.869.934,52	